



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



23 September 2012  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
225-2.02.02.02/93-101152/12  
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann MdL  
Stellv. Ministerpräsidentin

für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung sowie  
den Haushalts- und Finanzausschuss

Auskunft erteilt:  
Herr Blick  
Telefon 0211 5867-3148  
Telefax 0211 5867-3676  
juergen.blick@msw.nrw.de

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) für das Schuljahr 2012/2013**
2. **Bericht zur Unterrichtsversorgung 2012/2013**

**Anl.: Entwurf der Änderungsverordnung mit Begründung  
Bericht zur Unterrichtsversorgung**

*Schickte Frau Präsidentin,*

Der beiliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, den ich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium übersende, bedarf gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

Mit der Verordnung werden in Übereinstimmung mit dem Haushaltsentwurf 2012 die Relationen "Schüler je Stelle" sowie die Vorgaben für die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, für das Schuljahr 2012/2013 festgesetzt.

Bedingt durch die Ablehnung des Haushalts 2012 und der anschließenden Auflösung des Landtages im Frühjahr 2012 konnte das Verordnungsgebungsverfahren nicht vor Beginn des Schuljahres 2012/2013 abgeschlossen werden. Es ist nun im zeitlichen Gleichklang mit dem Haushaltsentwurf für das Jahr 2012 durchzuführen.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Zum Inhalt der Verordnung im Einzelnen nehme ich auf die beigefügte Begründung Bezug.

Mit dem Verordnungsentwurf leite ich Ihnen als Anlage den Bericht zur Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2012/2013 zu.

*mit freundlichen Grüßen*  
*Sylvia Löhrmann*

Sylvia Löhrmann



Qualifikationsphase:

Jahrgangsstufe 11 (nach 5 Jahren Sek. I)            durchschnittlich 34

Jahrgangsstufe 12 (nach 5 und 6 Jahren Sek. I)    durchschnittlich 34

Jahrgangsstufe 13 (nach 6 Jahren Sek. I)            28 bis 31“

ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach Nummer 3 wird eingefügt:

„4. Sekundarschule        25,5“

bb) die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden zu den Nummern 5 bis 11.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Realschule 0,5“ die Angabe „Sekundarschule 0,5“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „35. Stelle“ durch die Angabe „50. Stelle“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für nach dem 1. August 2006 gebildete Grundschulverbände nach § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG und für durch Zusammenlegung von Schulen nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SchulG errichtete weiterführende Schulen, für nach dem 1. August 2005 gebildete organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach § 83 Absatz 1 SchulG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sowie für Sekundarschulen mit Teilstandorten nach § 83 Absatz 4 SchulG erhöht sich der Sockelbetrag um weitere drei Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Realschulen“ ein Komma und das Wort „Sekundarschulen“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gilt die Bandbreite 26 bis 30.

1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang:

Die Bandbreite nach Satz 2 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Abweichend hiervon darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden. In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 32 auf bis zu 35 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 32 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

2. Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang:

Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach Satz 2 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden.

3. Bei Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG beträgt die Bandbreite der Integrativen Lerngruppe 23 bis 25.“

c) Nach Absatz 5 wird als Absatz 6 eingefügt:

„(6) In der Sekundarschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 25. Es gilt die Bandbreite 20 bis 30.“

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

5. Nach § 7 werden folgende §§ 8 bis 10 eingefügt:

#### „§ 8

#### Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 23,42

2. Hauptschule 17,86

3. Realschule 20,94

4. Sekundarschule 16,27

5. Gymnasium

a) Sekundarstufe I 19,88

b) Sekundarstufe II 13,41

6. Gesamtschule

a) Sekundarstufe I 19,32

b) Sekundarstufe II 13,19

## 7. Berufskolleg

### a) Bildungsgänge der Berufsschule

- Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend 41,64
- Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend 38,37
- Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis  
Vollzeit 16,18  
Teilzeit 41,64
- Berufsorientierungsjahr 16,18
- Berufsgrundschuljahr 16,18
- Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42m HwO 31,60

### b) Bildungsgänge der Berufsfachschule

- einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife) 16,18
- einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) 16,18
- zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife 16,18
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht [Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)] 16,18
- dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
- dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34

### c) Bildungsgänge der Fachoberschule

- einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34  
in zweijähriger Teilzeitform 38,37
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)

- Klasse 11 41,64
- Klasse 12 Vollzeit 14,34
- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34
- in zweijähriger Teilzeitform 38,37
- d) Bildungsgänge der Fachschule
  - Vollzeit 16,18
  - Teilzeit 38,37
  - Dreijährige Fachschule 27,28
- e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.
- 8. Förderschulen
  - Förderschwerpunkt Lernen 10,47
  - Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89
  - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89
  - Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14
  - Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89
  - Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung 7,83
  - Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83
  - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83
  - Förderschwerpunkt Sprache
    - a) Sekundarstufe I 7,83
    - b) Primarstufe 8,53
- 9. Schule für Kranke 5,89
- 10. Weiterbildungskolleg
  - a) Abendrealschule
    - Vollbeleger 22,77
    - Teilbeleger 35,00
  - b) Abendgymnasium
    - Vollbeleger 18,18
    - Teilbeleger 41,90
  - c) Kolleg
    - Vollbeleger 12,55
    - Teilbeleger 29,96.



(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

## § 9

### Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 vom Hundert sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 vom Hundert der Grundstellenzahl zuweisen.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. für den Gemeinsamen Unterricht und für Integrative Lerngruppen,
5. für Integrationshilfen, herkunftssprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I in Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der Grundstellenzahl,
7. für die Verringerung der Klassengrößen in der Grundschule.

## § 10

### Ausgleichsbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerbildungsgesetz, für Curriculumsentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung und für die Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Förderschulen und Schulen für Kranke zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung.“

6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

Gemäß § 93 Abs. 3 Schulgesetz sind die Relationen "Schüler je Stelle" sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung der für Schulen sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags festzusetzen.

Mit dieser Verordnung wird daher die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, die durch die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011 (GV. NRW. S. 371), bis zum 31. Juli 2012 befristet worden ist, für das folgende Schuljahr, also bis zum 31. Juli 2013, festgesetzt.

## **zu Artikel 1**

### zu Nummer 1

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium und Gesamtschule) wird an die für diese Jahrgangsstufe im Schuljahr 2012/2013 anzuwendende Fassung der APO-GOST vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011 (GV. NRW. S. 365, s. auch BASS 13 – 32 Nr. 3.1 Anlage B) angepasst.

## zu Nummer 2

Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Oktober 2011 ist die Sekundarschule ab dem Schuljahr 2012/2013 als neue Regelschulform in das Schulgesetz aufgenommen worden. Die Festsetzung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte an Sekundarschulen entspricht dem in o.g. Gesetz zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers [s. Begründung Allgemeiner Teil II. a) Ziffer 5 i), LT-Drucksache 15/2767]. Diese Pflichtstundenzahl ist als Basisgröße in die im Haushaltsplanentwurf 2012 fixierte Relation „Schüler je Stelle“ eingeflossen.

Der Berechnungsmodus für die Anrechnungsstunden nach § 2 Abs. 5 entspricht der Vorgabe für die Gesamtschule.

## zu Nummer 3

Für alle Schulformen wird die Leitungszeit dadurch erhöht, dass die Deckelung des Erhöhungszuschlages von 0,6 Wochenstunden je Stelle von der 35. auf die 50. Stelle angehoben (§ 5 Abs. 1 Satz 2) wird. Im Haushaltsentwurf 2012 sind für diesen Zweck zusätzlich 224 Lehrerstellen ausgewiesen.

Zudem wird der Erhöhungsbetrag des Sockels aus § 5 Abs. 1 Satz 3 für weiterführende Schulen mit mehreren, nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegenden Standorten nun auch Sekundarschulen mit Teilstandorten gewährt. Ferner werden Rechtsverweise redaktionell angepasst, die durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz erforderlich geworden sind.

Der zusätzliche Zuschlag von zwei Wochenstunden für die Schulformen der Sekundarstufe I nach § 5 Abs. 2 wird künftig auch für Schulleitungsaufgaben an den Sekundarschulen gewährt.

#### zu Nummer 4

Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25.10.2011 ist die Errichtungsgröße für Gesamtschulen von 28 auf 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse reduziert worden. Aufgrund dessen ist eine Anpassung der Bandbreitenvorgaben für Gesamtschulen erforderlich, da nach den bisherigen Regelungen des § 6 Abs. 5 Buchstabe b auch unter Ausnutzung der dort eingeräumten Unterschreitungsmöglichkeiten eine Klassenbildung mit 25 Schülerinnen und Schülern nicht zulässig ist.

Die bisher für Schulen mit vier und mehr Parallelklassen bestehende grundsätzliche Abweichungsmöglichkeit um eine Schülerin oder einen Schüler wird unmittelbar in die Bandbreite (bisher 27 bis 29) aufgenommen, so dass nunmehr eine Bandbreite von 26 bis 30 Schülerinnen und Schüler – unabhängig von der Anzahl der Parallelklassen – festgelegt ist. Durch die Regelung in § 6 Abs. 5 Buchstabe b (neu) ist sichergestellt, dass an Gesamtschulen auch eine Klassenbildung mit 25 Schülerinnen und Schülern möglich ist. Für alle anderen Schulformen gelten die bisherigen Abweichungsmöglichkeiten unverändert fort.

Für die Klassenbildung an Sekundarschulen werden ein Klassenfrequenzrichtwert von 25 und eine Bandbreite von 20 bis 30 Schülerinnen und Schülern festgesetzt.

Für die Einrichtung von Integrativen Lerngruppen ist nunmehr den besonderen pädagogischen Anforderungen an die dortige Unterrichtssituation Rechnung tragend eine eigene Bandbreite zur Klassenbildung vorgesehen.

## zu Nummer 5

Die §§ 8 bis 10 unterliegen nach § 93 Abs. 3 SchulG der Jährlichkeit und sind daher durch die Änderungsverordnung für jedes Schuljahr neu einzufügen.

Die quantitativen Änderungen der Schüler-Lehrer-Relationen (§ 8) erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2012 und resultieren u.a. aus der durch die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe bedingten Ausweitung der Stundentafel der APO-GOST (s. Begründung zu Nummer 1) und der Ausweitung der Stundentafeln in der Jahrgangsstufe 10 der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Darüber hinaus wird nun auch die Relation „Schüler je Stelle“ für die neu eingeführte Sekundarschule ausgewiesen.

In § 9 Abs. 2 wird für das Schuljahr 2012/2013 mit der neuen Nummer 7 ein Mehrbedarf für die Verringerung der Klassengrößen an Grundschulen ausgewiesen. Dies trägt der zum Schuljahr 2012/2013 einsetzenden sukzessiven Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes als rechnerische Basisgröße für die Schüler-Lehrer-Relation an Grundschulen (Schuljahr 2012/2013: 23,75; Ziel ist eine Absenkung auf 22,5, die zum Schuljahr 2015/2016 erreicht werden soll) Rechnung. Im Haushaltsentwurf 2012 sind für diesen Zweck 290 Stellen ausgewiesen.

Im Katalog der Ausgleichsbedarfe nach § 10 Abs. 2 ist der Tatbestand „zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten im Eignungspraktikum“ auf „Praxiselemente nach dem Lehrerausbildungsgesetz“ ausgeweitet worden, wodurch nun auch die Betreuung während des Praxissemesters erfasst wird. Neu aufgenommen wird der Ausgleichsbedarf „für Berufs- und Studienorientierung“. Zur Umsetzung des im Ausbildungskonsens beschlossenen Gesamtkonzepts zur Berufs- und Studienorientierung in den allgemeinen Schulen sind für diesen Zweck im Haushaltsentwurf 2012 erstmalig 70 Ausgleichsstellen enthalten.

## zu Nummer 6

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt. Mit der Neufassung auf Basis der Ermächtigungslage des § 93 Abs. 2 SchulG vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218) war dementsprechend zunächst ein Außerkrafttreten dieser Verordnung mit Ablauf des 31. Juli 2010 angeordnet worden, mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG für das Schuljahr 2009/2010 (GV. NRW. S. 336) wurde die Stammnorm bis zum 31.07.2013 befristet.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung kommt das Ministerium bereits jetzt dem Auftrag nach, einen Vorschlag über die weitere Behandlung dieser befristeten Vorschrift vorzulegen.

Mit der Verordnung werden die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler, die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrkräfte, die Klassengrößen sowie die Grund-, Mehr- und Ausgleichsbedarfe der Schulen an Lehrerstellen im Sinne des § 93 SchulG festgelegt. Die Verordnung basiert auf dieser schulgesetzlichen Vorgabe und ist somit auch über den 31.07.2013 hinaus weiterhin erforderlich. Bis zum o.g. aktuellen Verfallsdatum ist nicht mit zusätzlichen Erfahrungen, die zu einer anderen Beurteilung der Norm führen könnten, zu rechnen.

Es ist daher beabsichtigt, mit dieser Änderungsverordnung ein neues Verfallsdatum auf den 31.07.2018 festzusetzen.

## **zu Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



# **Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2012/2013 auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2012**

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26.11.1991 legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

## **Schülerzahlen**

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2012/2013 im Vergleich zur Schülerzahl des Schuljahres 2011/2012 ist in der beigefügten **Übersicht 1** wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2012/2013 gegenüber dem Schuljahr 2011/2012 in der Grundschule, Hauptschule, Realschule, im Gymnasium, in den Förderschulen und im Berufskolleg in unterschiedlichen Größenordnungen zurückgehen. In der Gesamtschule und der Gemeinschaftsschule (ursächlich ist das jahrgangweise Aufwachsen) liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2012/13 hingegen oberhalb der Istzahlen für 2011/12. Für die im Schuljahr 2012/13 neu eingeführte Schulform Sekundarschule werden knapp 4.900 Schülerinnen und Schüler erwartet.

## **Lehrerbedarf**

Über alle Schulformen betrachtet, beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2012/13 103,3%. Im Abgleich von Stellenbedarf und Stellenzuweisung werden in den Schulformen voraussichtlich folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule (105,5%), Hauptschule (104,4%), Realschule (102,8%), Sekundarschule (103,2%), Gemeinschaftsschule (103,3%), Gesamtschule (102,7%), Gymnasium (102,7%), Weiterbildungskolleg (101,4%), Förderschule (102,7%) und Berufskolleg (101,3%).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfes an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrstellenbedarfs sind weiterhin die Schüler-Lehrer-Relationen, die sich im Schuljahr 2012/13 gegenüber 2011/12 wie in der **Übersicht 2** dargestellt verändert haben.

### **Lehrereinstellung**

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2012 (Stand 28.08.2012) für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2011/12 und zu Schuljahresbeginn 2012/13. Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2012 bislang 6.631 Lehrkräfte neu eingestellt. Davon entfielen 1.393 auf die Grundschule, 361 auf die Hauptschule, 526 auf die Realschule, 129 auf die Sekundarschule, 54 auf die Gemeinschaftsschule, 1.868 auf das Gymnasium, 64 auf das Weiterbildungskolleg, 982 auf die Gesamtschule, 634 auf die Förderschule und 620 auf das Berufskolleg. In der Gesamtzahl enthalten sind zudem 133 Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattlehrerinnen und -lehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Hinsichtlich der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1037). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2012/13 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Hauptschule (510), Realschule (0), Gymnasium (1.070), Gesamtschule (630), Förderschule / sonderpädagogische Förderung (420), Weiterbildungskolleg (0), Berufskolleg (1.510).

# Übersicht 1

## Schülerinnen und Schüler

Kapitel	Schulform	Istzahlen 2011	Neu- schätzung 2011 auf Basis ASD 2010	Neu- schätzung 2012 auf Basis ASD 2011	Haushalt 2012 auf Basis ASD 2010	Differenz Neuschätzung 2012 gegenüber Istzahlen 2011	
						abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	645.512	648.455	634.519	638.822	-10.993	-1,7
05 320	Hauptschulen	173.502	175.058	155.811	163.430	-17.691	-10,1
05 330	Realschulen	285.463	284.753	276.840	278.599	-8.623	-3,0
05 340	Gymnasien	497.376	496.612	493.388	488.398	-3.988	-0,8
05 350	Gemeinschaftsschule	1.154	1.590	2.330	2.310	1.176	74,0
05 350	Sekundarschule*	-	-	4.883	-	4.883	-
05 360	Weiterbildungskollegs	23.833	23.852	23.833	23.852	-0	0,0
05 380	Gesamtschulen	231.476	231.753	236.563	233.609	5.087	2,2
05 390	Förderschulen zusammen	87.905	91.473	84.944	89.965	-2.961	-3,2
<b>Allgemeinbildende Schulen zusammen</b>		1.946.221	1.953.546	1.913.111	1.918.985	-33.110	-1,7
05 410	Berufskollegs	550.944	562.840	549.761	554.793	-1.183	-0,2
<b>Schulen insgesamt</b>		2.497.165	2.516.386	2.462.871	2.473.778	-34.294	-1,4

\* Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2012 lag noch keine Prognose zur Schülerzahl der Sekundarschule vor.  
ASD: Amtliche Schuldaten

Tabelle 1

## Übersicht 2

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2011	2012
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	23,42	23,42
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,94	20,94
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,88	19,88
		Sekundarstufe I (G 9)		20,61
		Sekundarstufe II	13,80	13,41
05 350	Sekundarschule	Sekundarstufe I		16,27
	Gemeinschaftsschule	Sekundarstufe I		15,62
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,54	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasium	Vollbeleger	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,82	41,82
	Abendrealschule	Vollbeleger	22,77	22,77
		Teilbeleger	35,00	35,00
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	19,32	19,32
		Sekundarstufe II	13,72	13,19
05 390	Förderschulen	<b>Hausfrüherziehung</b>	16,66	16,66
		<b>Förderschulkindergarten</b>		
		SSkg PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
		SSkg Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
		SSkg PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
		SSkg Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22
		<b>Förderschule (allgemeinbildend)</b>		
		Lernen 1-10	10,52	10,47
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache (Sek I)	7,83	7,83
		Emotionale und soziale Entwicklung	7,83	7,83
		Sprache (Primarstufe)	8,53	8,53
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AOSF	4,17	4,17
		Sonderschule R/Gy Sek II ohne FSP	13,80	13,41
		<b>Förderschule (berufsbildend)</b>		
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen gem. § 20 Abs. 6 SchulG - Vollzeit		
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen gem. § 20 Abs. 6 SchulG - Teilzeit	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung		
		Vollzeit	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AOSF		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		<b>Schule für Kranke</b>		
		allgemeinbildend	5,89	5,89
		berufsbildend		
		Vollzeit	6,14	6,14
		Teilzeit	17,49	17,49
05 410	Berufskolleg	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JA 04		32,36
		Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	10,52	10,47
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28